

Amtsblatt der Stadt Wesseling

51. Jahrgang Ausgegeben in Wesseling am 08. Mai 2020 Nummer 09

Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen errichtet und unterhält die Stadt Wesseling folgende Obdachlosenunterkünfte als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten:

1. Hubertusstraße 103,
2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus und Hinterhaus,
3. Keldenicher Straße 68,
4. Konrad-Adenauer-Straße 8,
5. Mühlenweg 65,
6. Römerstraße 135,
7. Keldenicher Straße 81,
8. Mühlenweg 69.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 29. April 2020

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Wesseling

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - alle Texte in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühren betragen monatlich je qm Wohnfläche für die Unterkünfte

1. Hubertusstraße 103	2,60 €,
2. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, Erdgeschoss	1,30 €,
3. Keldenicher Straße 39, Vorderhaus, 1. Obergeschoss und Dachgeschoss	0,80 €,
4. Keldenicher Straße 68	1,50 €,
5. Konrad-Adenauer-Straße 8	0,80 €,
6. Mühlenweg 65, Erdgeschoss und 1. Obergeschoss	1,50 €,
7. Mühlenweg 65, Dachgeschoss	1,00 €,
8. Römerstraße 135	1,30 €,
9. Keldenicher Straße 81	1,50 €,
10. Mühlenweg 69, Erdgeschoss und Obergeschoss	1,50 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 29. April 2020

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

Allgemeinverfügung

Hinweis:

Gemäß § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling wird die nachfolgende Allgemeinverfügung hiermit nachrichtlich öffentlich bekanntgemacht:

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSBG-NRW), § 1 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO), §§ 12a u. 13 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie i. V. m. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung ergeht zur Verminderung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen im Stadtgebiet Wesseling folgende Allgemeinverfügung:

1. In den Grundschulen haben alle Personen außerhalb der Unterrichtsräume, sofern die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann, aus Gründen des Infektionsschutzes während der gesamten gemeinsamen Anwesenheit innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, die so anzulegen ist, dass das Gesicht nur oberhalb des Nasenrückens frei bleibt.
2. Anerkannt ist jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchen durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder Zertifizierung (z. B. Alltagsmaske, Schal, Tuch).
3. Dies gilt nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründet durch die dringend erforderliche zeitnahe Umsetzung der Maßnahme zur Eindämmung der Übertragung und Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung gem. § 22 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wesseling durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Seiteneingang des Bürgeramtes der Stadt Wesseling.

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW in der aktuell gültigen Fassung tritt die Allgemeinverfügung nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 26. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden.

Unbeschadet des aktuell abnehmenden Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass Infektionsgefahren noch für Monate nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Schulbetriebs besteht die Verpflichtung, umfangreiche Hygienemaßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals zu treffen.

Gleichwohl kann aufgrund individuellen Verhaltens von Personen oder baulicher Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen die Einhaltung des bestehenden Abstandsgebots außerhalb der Klassen- und Fachräume innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht durchgehend sichergestellt werden.

Auch die ab dem 27.04.2020 nach § 12a CoronaSchVO geltende Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zeigt, dass der Gesetzgeber eine Infektionsgefahr in Bereichen mit einer nicht durchgängigen Kontrollierbarkeit der Abstandsregelung sieht.

Aus diesem Grund ist das Gebot der Tragepflicht einer Munde-Nase-Bedeckung außerhalb der Klassen- und Fachräume, sofern die Abstandsregelung von 1,5 Metern nicht zu jeder Zeit eingehalten werden kann, innerhalb der Schulgebäude und auf dem Schulgelände nicht nur zur Gefahrenabwehr

geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig. Zwar wird durch die Maßnahme das Grundrecht des Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) eingeschränkt. Mit Blick auf die Schutzgüter Leben und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Lehr- und Schulpersonals ist eine andere, weniger einschneidende Maßnahme nicht ersichtlich.

Die Befristung bis zum Ablauf des 26. Juni 2020 orientiert sich an der Ferienordnung für Nordrhein-Westfalen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wesseling, den 04. Mai 2020

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Erwin Esser

Jahresabschluss 2018 der Stadtwerke Wesseling GmbH

1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Ratingen hat unter dem 19.08.2019 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wesseling GmbH, Wesseling, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wesseling GmbH, Wesseling, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

2. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wurde in der geprüften Form von der Gesellschafterversammlung am 18. Februar 2020 festgestellt.

3. Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen:

Den Jahresüberschuss in Höhe von 488.609,73 € wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage 488.609,73 €.

4. Auslegung des Jahresabschlusses

Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Wesseling GmbH, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling ausgelegt und kann dort innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung während der Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr,
Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr.

Wesseling, den 27. April 2020

STADTWERKE WESSELING GMBH

gez. Gunnar Ohrndorf

Jahresabschluss 2018 der Entsorgungsbetriebe Wesseling

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 der Entsorgungsbetriebe Wesseling, der Behandlung des Jahresgewinns sowie des abschließenden Prüfungsvermerks der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO); Hinweis zur Einsichtnahme in den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung vom 01. Oktober 2019 auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt. Das festgestellte Jahresergebnis in Höhe von 157.124,71 € wird wie folgt verwendet: Der Gewinn des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung von 408.170,85 € wird in die Rücklage eingestellt. Der Verlust des Betriebszweiges Betriebshof von 251.046,14 € wird mit dem Gewinnvortrag verrechnet und auf neue Rechnung vorgetragen.

Mit Schreiben vom 09. April 2020 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden

abschließenden Prüfungsvermerk

erteilt:

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.“

Diese hat mit Datum vom 08.05.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Wir haben den Jahresabschluss der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling, Wesseling, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Entsorgungsbetriebe der Stadt Wesseling für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein Westfalen nach § 21 ff. EigVO NRW i.V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und

vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster ausgewertet und eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 09.04.2020

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald Debertshäuser“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Entsorgungsbetriebe Wesseling für das Wirtschaftsjahr 2018 liegen gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung nach dieser Bekanntgabe in den Geschäftsräumen der Entsorgungsbetriebe Wesseling, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling zu jedermanns Einsicht aus. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 07.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag 07.30 bis 12.30 Uhr.

Wesseling, 23. April 2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter